

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 12 R 35/11 B

L 4 R 600/09 (Sächsisches LSG)
S 12 R 255/08 (SG Leipzig)

.....,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Deutsche Rentenversicherung Mitteldeutschland,
Georg-Schumann-Straße 146, 04159 Leipzig,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 12. Senat des Bundessozialgerichts hat am 13. Juni 2012 durch den
Vorsitzenden Richter Dr. K r e t s c h m e r sowie den Richter Dr. B e r n s d o r f f
und die Richterin H ü t t m a n n - S t o l l
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Beschluss des
Sächsischen Landessozialgerichts vom 16. Juni 2011 wird als unzulässig verworfen.

Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe:

I

- 1 Die Beteiligten streiten in dem der Nichtzulassungsbeschwerde zugrundeliegenden Rechtsstreit darüber, ob der Kläger in seiner im Beitrittsgebiet aufgenommenen selbstständigen Tätigkeit in der gesetzlichen Rentenversicherung versicherungspflichtig ist und dafür Beiträge nachzuzahlen sind.
- 2 Der Kläger war neben seiner hauptberuflichen versicherungspflichtigen Beschäftigung seit dem 24.7.1990 nebenberuflich selbstständig tätig und führte Wartungs- und Pflegearbeiten einschließlich Grasmahd im Straßenwesen, Erdarbeiten mit Abtransport, Abriss- und Tiefbauarbeiten sowie Transporte durch. Seine Beschäftigung endete zum 16.8.1991. Seitdem war der Kläger hauptberuflich selbstständig tätig. Der beklagte Rentenversicherungsträger stellte mit Bescheid vom 14.9.2006 fest, dass der Kläger nach § 229a Abs 1 SGB VI in seiner selbstständigen Tätigkeit der Versicherungspflicht unterliege, und forderte für die Zeit vom 1.12.2001 bis 30.9.2006 Beiträge in Höhe von 8792,63 Euro. Widerspruch, Klage und Berufung sind ohne Erfolg geblieben.
- 3 Mit seiner Beschwerde wendet sich der Kläger gegen die Nichtzulassung der Revision im Beschluss des Sächsischen LSG vom 16.6.2011.

II

- 4 Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Beschluss des LSG ist unzulässig, denn der Kläger hat in der Begründung seines Rechtsmittels keinen Zulassungsgrund in der nach § 160a Abs 2 S 3 SGG gebotenen Weise dargelegt oder bezeichnet. Die Beschwerde ist deshalb in entsprechender Anwendung von § 169 S 2 und 3 SGG als unzulässig zu verwerfen.
- 5 Das BSG darf gemäß § 160 Abs 2 SGG die Revision gegen eine Entscheidung des LSG nur dann zulassen, wenn
 - die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat (Nr 1) oder
 - das angefochtene Urteil von der höchstrichterlichen Rechtsprechung abweicht (Nr 2) oder
 - bestimmte Verfahrensmängel geltend gemacht werden (Nr 3).Die Behauptung der inhaltlichen Unrichtigkeit der Berufungsentscheidung ist dagegen kein Revisionszulassungsgrund.



- 6 1. Der Kläger beruft sich zum einen auf das Vorliegen eines Verfahrensmangels (*Zulassungsgrund nach § 160 Abs 2 Nr 3 SGG*). Für die Bezeichnung des Verfahrensmangels müssen die ihn vermeintlich begründenden Tatsachen substantiiert dargetan werden. Darüber hinaus ist die Darlegung erforderlich, dass und warum die Entscheidung des LSG ausgehend von dessen materieller Rechtsansicht auf dem Verfahrensmangel beruhen kann, dass also die Möglichkeit einer Beeinflussung des Urteils besteht (*vgl BSG SozR 1500 § 160a Nr 14, 36*). Gemäß § 160 Abs 2 Nr 3 Halbs 2 SGG kann der geltend gemachte Verfahrensmangel nicht auf eine Verletzung der §§ 109 und 128 Abs 1 S 1 SGG und auf eine Verletzung des § 103 SGG nur gestützt werden, wenn er sich auf einen Beweisantrag bezieht, dem das LSG ohne hinreichende Begründung nicht gefolgt ist. Auch dies ist darzulegen. Diesen Anforderungen genügt die Beschwerdebegründung des Klägers nicht.
- 7 Der Kläger rügt, das LSG sei ohne die angebotene und nach seiner Auffassung auch von Amts wegen gebotene Vernehmung seiner Ehefrau als Zeugin lediglich unter Würdigung des klägerischen Sachvortrags davon ausgegangen, dass nicht nachgewiesen worden sei, dass der Antrag auf Befreiung von der Versicherungspflicht fristgerecht gestellt worden sei. Wird - wie hier - eine Verletzung des § 103 SGG gerügt, muss ein beim LSG gestellter Beweisantrag, den § 160 Abs 2 Nr 3 Halbs 2 SGG ausdrücklich verlangt, hinreichend bezeichnet werden. Es ist erforderlich, dass 1. ein für das Revisionsgericht ohne Weiteres auffindbarer und vor der Entscheidung des LSG aufrechterhaltener formeller Beweisantrag benannt wird, dem das LSG nicht gefolgt ist, ferner, dass 2. die Rechtsauffassung des LSG wiedergegeben wird, auf deren Grundlage bestimmte Tatfragen klärungsbedürftig hätten erscheinen müssen, 3. die von dem Beweisantrag betroffenen tatsächlichen Umstände aufgezeigt werden, die zur weiteren Aufklärung Anlass gegeben hätten, 4. das voraussichtliche Ergebnis der unterbliebenen Beweisaufnahme angegeben sowie dass 5. erläutert wird, weshalb die Entscheidung des LSG auf der unterlassenen Beweiserhebung beruhen kann (*vgl BSG SozR 4-1500 § 160 Nr 13*). Daran richtet sich das Vorbringen im Beschwerdeverfahren nicht aus.
- 8 Der bereits im Berufungsverfahren anwaltlich vertretene Kläger behauptet zwar, seine Ehefrau hätte als Zeugin vernommen werden müssen, nicht jedoch, dass ein formeller Beweisantrag zu einem bestimmten Beweisthema im Berufungsverfahren gestellt wurde und aufrechterhalten blieb. So führt er auf Seite 4 seiner Beschwerdebegründung vom 21.9.2011 aus, das LSG hätte seine Ehefrau "von Amts wegen vernehmen müssen". Ein Beweisantrag ist auch nicht ohne Weiteres auffindbar. Selbst wenn ein solcher nach eingehendem Aktenstudium feststellbar sein sollte, hätte es auch der Darlegung des Klägers bedurft, dass er einen Beweisantrag noch nach Erhalt der Anhörungsmitteilung zur beabsichtigten Entscheidung gemäß § 153 Abs 4 S 1 SGG aufrechterhalten habe; denn ein Beweisantrag, der dann nicht wiederholt wird, ist grundsätzlich als erledigt zu behandeln (*vgl BSG SozR 3-1500 § 160 Nr 31 sowie BSG SozR 4-1500 § 160 Nr 12*). Auch hieran fehlt es.



- 9 2. Darüber hinaus beruft sich der Kläger auf den Zulassungsgrund der Divergenz (§ 160 Abs 2 Nr 2 SGG). Divergenz iS von § 160 Abs 2 Nr 2 SGG bedeutet Widerspruch im Rechtssatz, nämlich das Nichtübereinstimmen tragender abstrakter Rechtssätze, die zwei gerichtlichen Entscheidungen zugrunde gelegt worden sind. Eine Abweichung liegt nicht schon dann vor, wenn das LSG eine höchstrichterliche Entscheidung unrichtig ausgelegt oder das Recht unrichtig angewandt hat, sondern erst, wenn das LSG Kriterien, die ein in der Norm genanntes Gericht aufgestellt hat, widersprochen, also andere Maßstäbe entwickelt hat. Das LSG weicht damit nur dann iS von § 160 Abs 2 Nr 2 SGG von einer Entscheidung ua des BSG ab, wenn es einen abstrakten Rechtssatz aufstellt, der einer zu demselben Gegenstand gemachten und fortbestehenden aktuellen Aussage des BSG entgegensteht und der Berufungsentscheidung tragend zugrunde liegt. Die Beschwerdebegründung muss deshalb aufzeigen, welcher abstrakte Rechtssatz in einem höchstrichterlichen Urteil enthalten ist und welcher in der Entscheidung des LSG enthaltene Rechtssatz dazu im Widerspruch steht, und darlegen, dass die Entscheidung hierauf beruhen kann (*vgl BSG SozR 1500 § 160a Nr 14, 21, 29 und 67; BSG SozR 3-1500 § 160 Nr 26 mwN*). Diesen Anforderungen genügt die Beschwerdebegründung des Klägers nicht.
- 10 Der Kläger führt aus, die Wertung des LSG, die Arbeitgebermeldung zur Beendigung der abhängigen Beschäftigung an die Krankenkasse sei nicht geeignet gewesen, eine Pflicht zur sog Spontanberatung über die Versicherungspflicht und insbesondere die Möglichkeiten der Beendigung der Rentenversicherungspflicht zu begründen, weiche von der Rechtsprechung des BSG ua im Urteil vom 24.7.1985 (*10 RKg 18/84 - BSGE 58, 283 = SozR 1200 § 14 Nr 20*) ab, nach der ein Herstellungsanspruch gegen die zur Entscheidung berufene Behörde auch dann gegeben sein kann, wenn die unzureichende Beratung, die zum Nachteil für den Berechtigten geführt hat, einer anderen Behörde zuzurechnen ist, die vom Gesetzgeber arbeitsteilig in das Verfahren eingeschaltet ist. Damit wird jedoch keine Divergenz aufgezeigt.
- 11 Der Kläger bezeichnet bereits keinen im Beschluss des LSG enthaltenen Rechtssatz und legt auch nicht dar, dass das LSG einen eigenen von der Rechtsprechung des BSG abweichenden abstrakten Rechtssatz hat aufstellen wollen. Vielmehr macht er im Kern nur eine nach seiner Auffassung fehlerhafte Anwendung von in einem Urteil des BSG enthaltenen Rechtssätzen geltend, wenn er meint, ausgehend von diesem Urteil hätte im vorliegenden Fall eine Spontanberatung durch die Krankenkasse erfolgen müssen, deren Unterbleiben hier der Beklagten anzu-lasten sei. Auf eine bloße fehlerhafte Rechtsanwendung kann aber die Revisionszulassung wegen Divergenz nicht gestützt werden.
- 12 3. Schließlich beruft sich der Kläger auf den Zulassungsgrund der grundsätzlichen Bedeutung der Rechtssache (§ 160 Abs 2 Nr 1 SGG). Hierzu muss die Beschwerdebegründung ausführen, welche Rechtsfrage sich ernsthaft stellt, deren Klärung über den zu entscheidenden Einzelfall hinaus aus Gründen der Rechtseinheit oder Rechtsfortbildung im allgemeinen Interesse erfor-



derlich (Klärungsbedürftigkeit) und deren Klärung durch das Revisionsgericht zu erwarten (Klärungsfähigkeit) ist (*BSG SozR 1500 § 160a Nr 60 und 65; BSG SozR 3-1500 § 160a Nr 16 mwN; vgl auch BVerfG SozR 3-1500 § 160a Nr 7*). Die Beschwerdebegründung hat deshalb darzulegen, inwiefern die Rechtsfrage nach dem Stand von Rechtsprechung und Lehre nicht ohne Weiteres zu beantworten ist, und den Schritt darzustellen, den das Revisionsgericht zur Klärung der Rechtsfrage im allgemeinen Interesse vornehmen soll (*BSG SozR 1500 § 160a Nr 31*). Auch diesen Anforderungen genügt die Beschwerdebegründung nicht.

- 13 Als klärungsbedürftig sieht der Kläger an, "ob nicht die Aufnahme einer hauptberuflichen Tätigkeit als neuer Tatbestand anzusehen ist und gerade nicht als Fortsetzung der vorhergehenden versicherungspflichtigen nebenberuflichen Tätigkeit". Darüber hinaus stellt er die Fragen, "ob die Sozialversicherungsträger in Anbetracht der Überleitung der Sozialversicherungssysteme der DDR in die gemeinsamen Sozialversicherungssysteme der Bundesrepublik Deutschland eine erhöhte Beratungs- und Auskunftspflicht hatten" und "ob aus dieser erhöhten Beratungs- und Auskunftspflicht nicht für den Fall der hier vorliegenden Betriebsprüfungen in Kleinbetrieben eine Pflicht zu statuieren ist, auch die Betriebsinhaber ggf. zu prüfen und auf Probleme insoweit aufmerksam zu machen".
- 14 Es kann dahinstehen, ob der Kläger damit hinreichend konkrete Rechtsfragen formuliert hat, denn in der Beschwerdebegründung fehlen jedenfalls die erforderlichen Darlegungen unter Berücksichtigung der schon vorhandenen höchstrichterlichen Rechtsprechung und ggf von Literatur, dass und aus welchen Gründen diese Fragen klärungsbedürftig sein können und nicht schon geklärt sind. Auch wird nicht hinreichend aufgezeigt, dass diese Fragen in einem Revisionsverfahren entscheidungserheblich und damit klärungsfähig sein können.
- 15 Die grundsätzliche Bedeutung wird entgegen der Auffassung des Klägers auch nicht mit den Ausführungen zum Vorliegen einer Divergenz aufgezeigt, weil - wie unter 2. ausgeführt - eine Divergenz nicht hinreichend dargelegt wird.
- 16 4. Von einer weiteren Begründung sieht der Senat ab, weil sie nicht geeignet ist, zur Klärung der Voraussetzungen der Revisionszulassung beizutragen (§ 160a Abs 4 S 2 Halbs 2 SGG).
- 17 5. Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung des § 193 SGG.

